



Norderstedt, den 28.11.2016

## Beitragsordnung des FC Eintracht Norderstedt von 2003 Allgemeiner Teil

### 1. Grundsatz

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder bildet die Grundlage für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft.

### 2. Beitragspflicht

Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Ausnahmen regelt Abs.9 der Beitragsordnung.

### 3. Beitragshöhe

Die Höhe von Gebühren und Beiträgen ergibt sich aus der Anlage (ausgewiesene Beiträge). Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.

### 4. Passive Mitgliedschaft ohne Stimmrecht

Passive Mitglieder/Förderer können im Verein ohne Stimmrecht Mitglied sein. Dies geschieht über einen gesonderten Aufnahmeantrag. Der Beitrag für Mitglieder/Förderer ohne Stimmrecht wird an den satzungsmäßigen Beitrag für Rentner gekoppelt und beträgt somit derzeit 12,--€.

### 5. Beitragsermäßigung für Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose

Sozialhilfeempfänger und arbeitslose Mitglieder des Vereins können auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand wird dann per Einzelfallentscheidung über eine Beitragsermäßigung und deren Zeitdauer entscheiden.

### 6. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.

### 7. Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig. Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Bankeinzugsverfahrens für jeweils 3 Monate bis zum 15. des ersten Monats jeden Quartals erhoben. - **Sämtliche Beiträge sind Bringschulden.** -

### 8. Versicherungsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportverband Schleswig – Holstein e. V. (LSV) zu den dortigen Bedingungen versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag an den Verein bezahlt worden ist.

### **9. Ermäßigung/Erlass**

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag an den Vereinsvorstand von der Bezahlung vorübergehend teilweise befreit werden.

Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien erhalten grundsätzlich gegen Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsermäßigungen. Die Höhe der Ermäßigungen werden durch den Vorstand im Einzelfall festgelegt, wobei selbstverständlich eine Gleichbehandlung der nachgewiesene Anträge erfolgt.

### **10. Mahnwesen**

Im Falle der Nichtzahlung erfolgt vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages die erste, zwei Wochen später die zweite und anschließend die letzte Mahnung, jeweils mit einem entsprechenden Mahnzuschlag. Erfolgt danach keine Zahlung, wird der Beitragsrückstand durch Mahnbescheid auf Kosten des Mitgliedes eingezogen. Bei Verweigerung kann der Rechtsweg beschritten werden.

Es wird der Vereinsausschluss vom Präsidium eingeleitet.

### **11. Familienbeitrag**

Familien mit zwei oder mehr Mitgliedern wird eine Beitragsermäßigung gewährt, sofern es sich um Familienangehörige 1. Grades handelt. Das erste Familienmitglied zahlt den vollen anzuwendenden Mitgliedsbeitrag, jedes weitere Familienmitglied zahlt 50% des anzuwendenden Mitgliedsbeitrages.



## **Monatliche Beitragssätze:**

Gültig ab 28.11.2016

Aufnahmegebühr pro Mitglied		20,00 €
Erwachsene, aktiv		18,00 €
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		12,00 €
Rentner, Studenten und Schwerbehinderte		12,00 €
Passive Mitglieder		12,00 €
Familienbeitrag / 2. Erwachsener (und weitere)	je	9,00 €
Familienbeitrag / 2. Kind (und weitere)	je	6,00 €

Der Vorstand  
Norderstedt, den 28.11.2016